Regierungs-Blatt

für bas

Großherzogthum

Sadfen = Beimar = Gifenad.

Rummer 2

Beimar.

21. Januar 1888.

Inhalt: Brobiforifdes Gefet über bie Ausgabe von Inhaber-Papieren, Seite 5. — Minifterial-Befanntmachung, Wechfel in ber Sauptagentur ber Lebensverficherungs Gefuschaft zu Leipzig betreffenb. Seite 6.

[4] Proviforifches Gefet über bie Ausgabe von Inhaber Papieren; vom 4. Januar 1888.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaben

Großherzog von Sachsen-Weimar-Gisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg

2C. 2C.

verordnen traft bes Uns verfaffungsmäßig zustehenden Rechts der provisorischen Gefetgebung, was folgt:

§ 1.

Papiere, durch welche die Zahlung einer bestimmten Gelbsumme an jeden Inhaber versprochen wird, durfen ohne Unfere Genehmigung nicht ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden.

§ 2.

Buwiderhandlungen gegen § 1 find mit dem fünften Theise des Nennwerthes ber in Betracht tommenden Papiere, mindeftens aber mit 500 M ju bestrafen und es ift die Einziehung der in den Bertehr gebrachten Papiere im Berwaltungswege durch Unfer Staats-Ministerium herbeizuführen.